

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 111 (1966)
Heft: 9

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. März 1966, Nummer 4

Autor: Wynistorf, A. / Künzli, Hans / Sommer, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

60. JAHRGANG

NUMMER 4

4. MÄRZ 1966

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Samstag, den 4. Dezember 1965, 14.30 Uhr, im
Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Vorsitz: Hans Küng, Kantonalpräsident.

Geschäfte: gemäss Traktandenliste im PB Nr. 15/1965.

Stimmzähler: Karl Mäder, Walter Bär.

Begrüssung

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung mit dem Hinweis, dass der Kantonalvorstand wichtige Gesetzesvorlagen noch vor der Behandlung durch die Kapitel einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung vorzulegen pflege. Als Gäste sind anwesend die Herren Professor H. Honegger vom Oberseminar und Walter Scholian, Präsident der Kantonalen Schulsynode, sowie Vertreter des Lehrerkonventes des Unterseminars Küssnacht.

1. Protokoll

Der Bericht über die Verhandlungen der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 19. Juni 1965 ist im PB Nr. 13/1965 veröffentlicht worden; er wird stillschweigend genehmigt.

2. Namensaufruf

Anwesend sind die acht Mitglieder des Kantonalvorstandes, ein Rechnungsrevisor und 88 Delegierte.

3. Mitteilungen

3.1. Der Kantonsrat hat mit 144 gegen 2 Stimmen vier *Besoldungserlasse* genehmigt: Die Ausrichtung einer ausserordentlichen Zulage von 4 Prozent für 1965, die Ausrichtung einer ebensolchen an die staatlichen Rentner, die Erhöhung der Besoldungen um 5 Prozent ab 1. Januar 1966 und die Erhöhung der Teuerungszulagen an die Rentner um ebenfalls 5 Prozent für 1966.

Die neuen Besoldungen werden in die BVK eingekauft werden müssen; der entsprechende Antrag liegt noch beim Kantonsrat.

3.2. Das *Sonderklassenreglement* wird auf den 1. Januar 1966 in Kraft gesetzt; es wird den Lehrern als Beilage zum «Amtlichen Schulblatt» zugestellt werden. Die zugehörigen Stundentafeln sind noch von den Kapiteln zu begutachten. Eine erziehungsrätliche Kommission wird sich mit der Ausbildung der Sonderklassenlehrer beschäftigen.

Das Wort zu den Mitteilungen wird nicht gewünscht.

4. Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule

Herr Prof. Dr. A. Wohlwend referiert über die Ziele und den Inhalt der Gesetzesvorlage:

Eine Revision des Lehrerbildungsgesetzes drängt sich auf, da sich die einjährige berufliche Ausbildung am Oberseminar als zu kurz erwiesen hat: Nach Abzug der Unterrichtspraktika, Prüfungszeit und Ferien bleiben

für die berufstheoretische Ausbildung noch ganze 27 Wochen! Anschliessend hat der junge Lehrer gleich die volle Verantwortung für eine Schulabteilung zu übernehmen; die früher üblichen Lehr- und Wanderjahre im Vikariatsdienst sind dem Lehrermangel zum Opfer gefallen. Die Lücke sollte durch ein vermehrtes Praktikum am Oberseminar ausgefüllt werden; eine Verlängerung auf anderthalb Jahre ist nicht zu umgehen. Für die Absolventen der Lehramtsschulen und Gymnasien kann dafür der Vorkurs gestrichen werden. – Als zweites Ziel ist eine Verbreiterung der Rekrutierungsgrundlage für die Lehrerausbildung angestrebt.

Die Vorberatende Kommission bezeichnete folgende Postulate für die Reorganisation als dringlich: 1. Vermehrung der Praktika, 2. engere Verbindung von Theorie und Praxis, 3. Vertiefung und Aktivierung des stofflichen Wissens im Hinblick auf den Unterricht, 4. Neugestaltung des Didaktikunterrichtes (Stufendidaktik), 5. Konzentration des Unterrichtes in Pädagogik und Psychologie in der Hand des gleichen Oberseminarlehrers, 6. Einführung von Frei- und Wahlfächern, 7. weitergehende Ausbildung in Handfertigkeit und 8. Uebergang zum Klassenlehrersystem.

Die Kommission hatte sich an den Vorentscheid der Erziehungsdirektion zu halten, es sei der Unterbau unverändert zu lassen, der Rückschritt zum alten Seminarweg damit ausgeschlossen. Das bestehende Gesetz ist also in den Grundlagen nicht zu ändern, aber anzupassen; es soll der Gegenwart gerecht werden und die Zukunft nicht verbauen.

Prof. Wohlwend erläutert die 24 Paragraphen der Vorlage; er macht besonders darauf aufmerksam, dass damit die Möglichkeit geschaffen wird, auch in andern Kantonsteilen Unterseminarien zu schaffen und das heute überdimensionierte Oberseminar zu dezentralisieren.

Die Versammlung ist mit dem Vorschlag des Präsidenten einverstanden, zuerst eine allgemeine Aussprache walten zu lassen, dann die Vorlage abschnittsweise zu behandeln und in einer Schlussabstimmung über Anträge und Empfehlungen der Delegiertenversammlung an die Kapitel zu befinden. Die Delegierten haben von der Möglichkeit, Abänderungsanträge schriftlich einzureichen, keinen Gebrauch gemacht. Die Hauptversammlung der Sektion Zürich des ZKLV unterstützt die Vorlage mit dem Zusatz, dass für die Absolventen der allgemeinen Maturitätsschulen eine genügende Ausbildung in den Kunstfächern gewährleistet werde.

Auf seinen speziellen Wunsch hin erhält Herr Professor Kölla (Unterseminar Küssnacht) als erster Redner das Wort zur allgemeinen Aussprache. Er bemängelt, dass die Vorlage keine Türe offenlässt für ein ungebrochenes fünfjähriges Lehrerseminar alter Ordnung. Die Verlängerung der Ausbildung am Oberseminar treffe nur die Absolventen des Unterseminars und müsse von diesen als Diskriminierung empfunden werden. Er unterstellt dem Gesetzgeber die Absicht, das Unterseminar mit der Zeit in eine allgemeine Maturitätsanstalt umzuwandeln.

Der Präsident erinnert an die Zeit vor 1938, als die Lehrerschaft die Trennung von allgemeiner und beruflicher Ausbildung einhellig forderte, da sie die Unzukömmlichkeiten der alten Lösung am eigenen Leibe erfahren hatte.

H. U. Peer möchte wohl eine Verbesserung, nicht aber eine Verlängerung der Ausbildung am Oberseminar.

H. Stocker wendet sich gegen die Rechtsungleichheit, dass für den auf das Küssnachter Seminar angewiesenen südlichen Kantonsteil eine Verlängerung in der Lehrerausbildung eintrete, der nördliche aber ungeschoren wegkomme.

R. Merz möchte die Lehrerausbildung von Grund auf geändert wissen; die Volksschullehrer aller Stufen sollten am gleichen Institut ausgebildet werden, wobei in den oberen Semestern eine stufengemässe Differenzierung eintreten könnte.

H. Zeller befürchtet, dass wegen der eintretenden «Diskriminierung» nur noch die schwächeren Elemente den Weg über ein Unterseminar wählen würden.

Prof. Schmidt erachtet wohl eine Dezentralisation, nicht aber die Verlängerung des Oberseminars als nötig.

M. Chanson hat Bedenken, den Vorkurs einfach wegzulassen, auch sollte zur Aufnahme ins Oberseminar die charakterliche Eignung eines Kandidaten mitberücksichtigt werden.

F. Seiler stellt eine einfache Rechnung an: Nach den am Oberseminar gemachten Erfahrungen ist für die berufliche Ausbildung eine Zeit von drei Semestern unbedingt nötig. Wenn nun von fünf Seminarjahren diese anderthalb Jahre in Abzug gebracht werden müssen, bleiben für die allgemeine Ausbildung noch dreieinhalb Jahre. Es wäre sehr fraglich, ob unsere Hochschulen eine solche Matur noch als vollgültig anerkennen würden, von einer eidgenössischen Anerkennung ganz zu schweigen. Die Kritik am heutigen Oberseminar müsse zur Kenntnis genommen werden, von einem Ungenügen dieser Schule könne aber keinesfalls gesprochen werden.

Herr Direktor Honegger vom Oberseminar hat die gegen seine Schule geäußerte Kritik wohl registriert, vermisst aber dabei jeglichen konkreten Verbesserungsvorschlag. Den Absolventen der allgemeinen Maturitätsschulen kann er das Zeugnis ausstellen, dass ihre musische Vorbildung im Durchschnitt keineswegs schlechter ist als die der Seminaristen.

Dr. Tobler vom Unterseminar Unterstrass anerkennt, dass die Vorlage für die Maturanden eine Verbesserung vorsehe, möchte aber, dass daneben der Seminarweg nicht verbaut werde.

R. Schelling wirft den Gegnern der Vorlage vor, dass sich ihre Kritik auf Nebengeleisen bewege. Er unterstreicht als wesentlichen Vorteil der neuen Lösung, dass sie möglichst vielen an möglichst vielen Stellen möglichst viele Türen offenhält; mit kleinen Aenderungen bringt sie grosse Verbesserungen.

M. Suter verwahrt sich gegen die Aussagen Prof. Köllas und kann dessen Argumente einzeln widerlegen. Es treffe insbesondere nicht zu, dass die Vorlage keine Dezentralisation des Oberseminars erlaube.

A. Schlumpf befürchtet, dass die Verlängerung der Ausbildung den Lehrermangel verschärfen müsste, da noch weniger Kinder aus ärmeren Verhältnissen sich zum Lehrerberuf entscheiden könnten.

H. Stocker stellt den Ordnungsantrag auf Abbruch der Eintretensdebatte. Die Versammlung stimmt bei einer Gegenstimme zu. H. Zeller stellt den Antrag auf Nichteintreten, J. Oberholzer den Gegenantrag auf Ein-

treten. H. Stocker hält seinen Rückweisungsantrag aufrecht und wünscht, demselben zwei Postulate zuhanden der Behörden anzufügen. Der Präsident bringt sie im Einverständnis mit der Versammlung als Eventualanträge zum Rückweisungsantrag zur Abstimmung.

1. Postulat Stocker: Die Ausbildungsdauer bis zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses als Primarlehrer, sei es auf dem Wege über das Unterseminar oder eine Lehramtsschule, ist die gleiche.

Die erste Eventualabstimmung ergibt Stimmgleichheit (37:37), wobei der Präsident gegen das Postulat stimmt. Damit ist das erste Postulat Stocker abgelehnt.

2. Postulat Stocker: Die Verbesserung der Ausbildung am Oberseminar ist nicht durch eine Verlängerung der Studienzeit, sondern durch eine zeitgemässe Reorganisation dieser Institution anzustreben. – Es wird in der zweiten Eventualabstimmung mit 27 zu 46 Stimmen abgelehnt.

Die Hauptabstimmung darüber, ob die Gesetzesvorlage an die Erziehungsdirektion zurückzuweisen sei, ergibt 26 Ja- gegen 49 Neinstimmen. Damit ist Eintreten beschlossen; die Vorlage wird abschnittsweise behandelt.

I. Allgemeine Bestimmungen: W. Scholian wünscht § 2 deutlicher formuliert (Lehranstalten in der Mehrzahl). Die redaktionelle Aenderung sei dem Vorstand zu überlassen.

II. Allgemeine Bildung: Hedinger vermisst in § 10 einen Ausweis über Leistungen in den musischen Fächern. Direktor Honegger hält dem entgegen, dass die Maturitätsschulen in diesen Fächern stark aufgeholt haben. Es wird kein Antrag gestellt.

III. Berufliche Bildung: O. Gasser wendet sich gegen den § 19 (Obligatorium von Weiterbildungskursen). Bei gelichteten Reihen schliessen sich die Delegierten mit 30 gegen 18 Stimmen seinem Streichungsantrag an.

In der Schlussabstimmung wird der Gesetzesvorlage mit 43 gegen 5 Stimmen zugestimmt. Auf Antrag der Sektion Zürich werden ihr zuhanden der Behörden noch folgende zwei Wünsche mitgegeben: 1. Es ist dafür zu sorgen, dass die Schüler sämtlicher Regionen zwischen Lehramtsschule und Unterseminar auswählen können. 2. Die Ausbildung zu genügender Fertigkeit in Gesang und Musik, Turnen, Zeichnen und Schreiben für Absolventen von Gymnasien, Oberreal- und Handelsschulen ist zu gewährleisten.

5. Neuregelung des Sekundarlehrerstudiums

J. Schroffenegger orientiert über den Entwurf für eine Revision von Art. 3, Abs. 1, des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881 und die Revision des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe. Der vorgerückten Zeit wegen befließigt er sich äusserster Kürze, weiss aber die wesentlichen Punkte so klar herauszuschälen und die Neuerungen so gut zu begründen, dass kein Bedürfnis nach einer Diskussion entsteht. – Nach kurzer Aussprache, in der kaum kritische Stimmen geäußert werden, schliesst sich die Versammlung einstimmig dem Antrag des Kantonalvorstandes an, die vorliegenden Anträge zur Revision der Sekundarlehrerausbildung seien den Schulkapiteln zur Annahme zu empfehlen.

In einem Schlusswort dankt der Vorsitzende den Kommissionsmitgliedern beider Lehrerbildungsvorlagen für die geleistete Arbeit.

6. Allfälliges

Der Vorstand ersucht um die Kompetenz, Mittel des Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben beanspruchen zu dürfen, falls es sich als nötig erweisen sollte, in der Stadt Zürich aktiv in einen Kampf um die Teuerungszulagen für das städtische Personal einzugreifen. – J. Siegfried äussert formale Bedenken, da das Kreditbegehren auf der Traktandenliste nicht figuriert, kann es aber in Anbetracht der besonderen Situation gleichwohl unterstützen. – Die Versammlung stimmt dem Begehren ohne Gegenstimme zu.

Der Präsident bittet die Kollegen, auf die Bestätigungswahlen hin ein wachsames Auge auf die Vorgänge in ihrem Bezirk zu haben.

Die Versammlung kann um 18.45 Uhr geschlossen werden.

Der Protokollführer: A. Wynistorf

Beamtenversicherungskasse

ERHÖHUNG DER VERSICHERTEN BESOLDUNGEN

Am 17. Januar 1966 hat der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrates vom 18. November 1965 über die Erhöhung der bei der Beamtenversicherungskasse anrechenbaren Besoldungen des Staatspersonals zugestimmt und damit die Grundlagen festgesetzt, die für H-Rentner (Rentenfestsetzung vom 1. Januar 1966 an) gelten.

Für den *Einkauf* der Erhöhung der anrechenbaren Besoldung sind vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer eine nach Alter des Versicherten abgestufte Zahl von Monatsbeträgen der Erhöhung zu leisten, und zwar für die Jahrgänge:

1927 und jüngere	3 Monatsbeträge
1917 bis 1926	4 Monatsbeträge
1907 bis 1916	5 Monatsbeträge
1906 und ältere	6 Monatsbeträge

Als ein Monatsbetrag gilt ein Zwölftel aus der Differenz zwischen der bisher versicherten und der neu zu versichernden Jahresbesoldung.

Die *Prämien* sind ab 1. Januar 1966 von der erhöhten versicherten Besoldung zu entrichten, so dass sich die Abzüge an der Bruttobesoldung entsprechend erhöhen und die Nettobesoldung kleiner ausfällt als 1965, bis der Einkauf erledigt ist. Die Unterschiede bewegen sich aber in sehr bescheidenem Rahmen und bleiben unter zehn Franken im Monat.

Die *Rentenansprüche* erfahren eine fühlbare Verbesserung. Sie stellen sich ab 1. Januar 1966 für H-Rentner wie folgt:

INVALIDEN- BZW. ALTERSRENTEN

Primarlehrer

	Versicherte Jahre	Versicherte Besoldung Fr.	Renten- satz %	Jahres- rente Fr.
auf dem Grundgehalt	5	13 376	40	5 350.40
	10	14 510	42,5	6 166.75
	15	14 510	45	6 529.50
	20	15 518	47,5	7 371.05
	25	15 770	50	7 885.—
	30	15 770	55	8 662.50
	35	15 770	60	9 473.—
	und mehr			

	Versicherte Jahre	Versicherte Besoldung Fr.	Renten- satz %	Jahres- rente Fr.
auf dem Grundgehalt	5	19 046	40	7 618.40
und der maximalen	10	21 314	42,5	9 058.45
Gemeindezulage	15	21 314	45	9 591.30
	20	22 322	47,5	10 602.95
	25	22 574	50	11 287.—
	30	22 574	55	12 415.70
	35	22 574	60	13 544.40
	und mehr			
für Sekundar-, Real- und Oberschullehrer	5	16 605	40	6 642.—
	10	17 975	42,5	7 639.40
auf dem Grundgehalt	15	17 975	45	8 088.75
	20	18 983	47,5	9 016.90
	25	19 235	50	9 617.50
	30	19 235	55	10 579.25
	35	19 235	60	11 541.—
	und mehr			
auf dem Grundgehalt	5	23 031	40	9 212.40
und der maximalen	10	25 535	42,5	10 852.40
Gemeindezulage	15	25 535	45	11 490.75
	20	26 543	47,5	12 608.—
	25	26 795	50	13 397.50
	30	26 795	55	14 737.25
	35	26 795	60	16 077.—
	und mehr			

Vollinvalidenrentner, die keine Rente aus der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen, erhalten einen Zuschuss von 27 Prozent der versicherten Besoldung, höchstens aber Fr. 3700.— (verheiratete männliche Invalide) bzw. 18 Prozent der versicherten Besoldung, höchstens aber Fr. 2500.— (ledige, verwitwete, geschiedene oder verheiratete weibliche Invalide).

Die Witwenrente beträgt die Hälfte der Mannesrente. Vollwaisen erhalten $\frac{2}{3}$, Halbwaisen $\frac{1}{3}$ der Witwenrente, zusammen mit der Witwenrente aber höchstens die massgebende Invaliden- oder Altersrente des Versicherten.

H. K.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

1. Oktober bis 20. Dezember 1965

1. Sekundarlehrerausbildung

Die Erziehungsdirektion schlägt vor, im Gesetz von 1881 über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern lediglich die Bestimmung über die Studierendauer (sechs statt vier Semester Universitätsstudium) zu ändern. Der Vorstand arbeitet einen Vorschlag für eine umfassendere Gesetzesänderung aus, um den heutigen Verhältnissen gerecht zu werden. Zusammen mit dem Vorstand des ZKLV wird der Aenderungsvorschlag bereinigt. Auch die Delegiertenversammlung des ZKLV stimmt ihm zu.

2. Primarlehrerausbildung

Die vorgeschlagene Neuordnung der Primarlehrerausbildung bringt für die Sekundarschule folgende Probleme:

Wer drei Jahre die Sekundarschule besucht und hernach das Unterseminar durchläuft, ist gegenüber einem

Schüler, welcher nach der zweiten Sekundarklasse die Lehramtsschule besucht, in der Ausbildungszeit benachteiligt.

Im nördlichen Kantonsteil bestehen nur Anschluss-schulen an die zweite Sekundarklasse. Es müssten auch dort Unterseminarien errichtet werden, um einen organischen Anschluss an die dritte Sekundarklasse zu gewährleisten.

Der Vorstand anerkennt aber die Gründe für eine besserer Ausbildung.

3. Viertes Sekundarschuljahr

Zur Prüfung der Fragen um das vierte Sekundarschuljahr hat der Erziehungsrat eine Kommission eingesetzt. Eine Arbeitsgemeinschaft-Land steht unter dem Vorsitz von E. Schmid, Bülach. Für die Stadt besteht eine Arbeitsgemeinschaft unter der Leitung von A. Zeller.

4. Theaterbesuch durch Schulklassen

4.1. Für alle Oberstufenklassen sollte ein Merkblatt ausgearbeitet werden, welches die Schüler zu anständigem Verhalten im Theater anhält.

4.2. Eine Kommission aus Vertretern der ORKZ und der SKZ prüft mit Schauspielhaus und Opernhaus die Bedingungen für besondere Schüleraufführungen für das 9. Schuljahr.

5. Verlag Schweizer Singbuch Oberstufe

Die drei Sekundarlehrerkonferenzen St. Gallen, Thurgau und Zürich schliessen einen neuen Vertrag über den Singbuchverlag ab.

6. Weiterbildungskurse

6.1. Die Besucher unserer Weiterbildungskurse werden einen *Ausweis* erhalten.

6.2. Vom 11. bis 30. Juli wird in Loches (Loiretal) ein *Französischkurs* für Sekundarlehrer durchgeführt.

6.3. In den Herbstferien 1966 ist ein *staatsbürgerliches Seminar in Westberlin* vorgesehen (Wiederholung).

PRÄSIDENTENKONFERENZ

Donnerstag, 18. November 1965

Die Neuordnung der Sekundar- und Primarlehrerausbildung wird ausgiebig besprochen.

TAGUNG

27. November 1965, 14.30 Uhr, Universität Zürich

Vorsitz: Jules Siegfried.

Anwesend: rund 120 Sekundarlehrer und Gäste.

Neuordnung der Sekundarlehrerausbildung

An der Tagung vom 30. Januar 1965 wurde die vorgeschlagene Neuordnung der Sekundarlehrerausbildung bereits eingehend besprochen und einhellig begrüsst.

Das Ergebnis der Kommissionsberatungen ist im Entwurf zu einer Wegleitung verankert, welcher aber keinem Begutachtungsverfahren durch die Kapitel unterliegt.

Dem Entwurf der Erziehungsdirektion auf eine minimale Gesetzesänderung wird der Vorschlag der Vorstände von ZKLV und SKZ gegenübergestellt. Dieser erfährt einmütige Annahme. Auch dem Reglements-entwurf der Erziehungsdirektion wird – mit Ausnahme von § 20 – mit grosser Mehrheit zugestimmt. § 20 wird in Anpassung an die vorgeschlagene Gesetzesänderung neu formuliert.

Neuordnung der Primarlehrerausbildung

Die Primarlehrerausbildung berührt auch uns, da wir selbst diesen Ausbildungsgang durchlaufen. Ferner wird unsere Stufe durch die verschiedenen Anschlüsse der Maturitätsschulen beeinflusst.

Die ausgiebige Diskussion bringt zum Ausdruck, dass viele Kollegen unsere dritten Sekundarklassen durch die neue Vorlage gefährdet sehen und nicht geneigt sind, die Gleichberechtigung der Zweitklassanschlüsse anzuerkennen.

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich, im gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine Stellungnahme unserer Konferenz zuhanden der Schulkapitel zu verzichten.

Schluss der Tagung 17.30 Uhr.

J. Sommer

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

31. Sitzung, 18. November 1965, Zürich

Einem älteren Kollegen, für den statt der Versicherung der Gemeindezulage seinerzeit eine Lebensversicherung abgeschlossen wurde, kann dank dem Entgegenkommen der betreffenden Schulpflege zu einer bescheidenen *zusätzlichen Rente* verholfen werden, die die durch die Teuerung in ihrem Wert herabgeminderte Lebensversicherungsrente etwas aufbessern wird.

Der Vorstand nimmt mit Interesse Kenntnis von einer *repräsentativen Umfrage* einer Kreispartei zu *Schulproblemen*, wobei sich eindeutige Mehrheiten für Angleichung der kantonalen Lehrziele, für eine Aufwertung der Sekundarschule, aber gegen die Fünftage-woche und verlängerte Sommerferien wandten. Auch der Herbstschulbeginn wurde mehrheitlich abgelehnt.

Die *Bestätigungswahlen der Oberstufenlehrer* sind auf den 6. Februar 1966 festgesetzt worden. Aus zwei Gemeinden wird der KV durch Kollegen auf gefährdete Oberstufenlehrer aufmerksam gemacht.

32. Sitzung, 25. November 1965, Zürich

Eine Zeitungsredaktion wird, nachdem sie bei einem Angriff auf einen Kollegen die Argumentation des «Blicks» übernommen hat, auf den durch Zeugen belegten Sachverhalt aufmerksam gemacht.

An den bereits vorliegenden Abänderungsanträgen zum Gesetz betreffend Ausbildung und Prüfung der Sekundarlehrer werden noch einige Präzisierungen vorgenommen.

Einer Kollegin wird in einem persönlichen Rechtsfall Rat erteilt.

Ein Sektionspräsident wird beauftragt, Vorwürfe gegen einen vor der Bestätigungswahl stehenden Kollegen genau abzuklären.

33. Sitzung, 2. Dezember 1965, Zürich

Die Bemühungen um einen *neuen Teuerungsausgleich* haben mit dem Beschluss des Kantonsrates vom 29. November 1965 ihren Abschluss gefunden, indem der Rat dem regierungsrätlichen Antrag gefolgt ist und eine einmalige Zulage von 4 Prozent für 1965 und 5 Prozent Verbesserung für 1966 beschlossen hat.

Eine *Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege* ist im «Amtsblatt» veröffentlicht worden und tritt somit in Kraft. Wir Lehrer werden die Schüler «periodisch über die zweckmässige Mundpflege zu orientieren» haben. (Fort. folgt) KA